

Benutzungsordnung

für das Foyer der Realschule im Stadtteil Setterich vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 18.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003

§ 1

Das Foyer der Realschule dient in erster Linie schulischen Belangen. Seine Benutzung zu außerschulischen Zwecken ist nur möglich, soweit schulische Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

1. Zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Kulturprogramms, steht das Foyer der Realschule der Stadt Baesweiler zur Verfügung.
2. Auf Antrag kann der Bürgermeister das Foyer dem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung (VHS), den kulturtreibenden Vereinen im Stadtgebiet, den politischen Parteien, den Kirchen sowie sonstigen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen bis 24.00 Uhr zur Verfügung stellen, wenn am folgenden Tage Schulbetrieb ist. Ansonsten kann die Benutzungszeit verlängert werden. Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen (Tierausstellungen) dürfen im Foyer nicht durchgeführt werden.
3. Neben dem Foyer werden die Toiletten im Erdgeschoss dem Veranstalter und den Mitwirkenden, die Garderobe im Foyer und die Toiletten im Hof der Realschule den Besuchern zur Verfügung gestellt, wobei die Stadt keine Haftung für abgelegte Garderobenstücke übernimmt. Alle übrigen Räume der Realschule dürfen bei außerschulischen Veranstaltungen nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
4. Zur Durchführung einer außerschulischen Veranstaltung werden die zum Foyer gehörenden Stapelstühle und, soweit vorhanden, auch die Stapeltische zur Verfügung gestellt. Sie sind nach näherer Anweisung des Hausmeisters vom Veranstalter auf seine Kosten aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder im Lager abzustellen.
5. Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Veranstalter eine Pauschalentschädigung von 93,00 € zu zahlen.

Für eine Veranstaltung, bei der Tische und Stühle aufgestellt werden und die länger als 3 Stunden dauert, wird vom Veranstalter eine Entschädigung von 186,00 € erhoben.

Die Kosten für eine notwendig werdende Sonderreinigung hat der Veranstalter zu zahlen.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall, insbesondere bei sozialen, caritativen und gemeinnützigen Organisationen ganz oder teilweise Befreiung von der Benutzungsgebühr erteilen. Dies gilt auch für Veranstalter, die nachweislich Jugendliche ausbilden.

6. Bei Veranstaltungen ohne Stuhlreihenverbindung ist der Ausschank von Getränken aller Art gestattet.
7. Der Veranstalter hat der Stadtverwaltung vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen vorzulegen:

500.000,00 Euro	Personenschäden,
50.000,00 Euro	Sachschäden und
6.000,00 Euro	Vermögensschäden.

Der Veranstalter hat die Kosten einer Brandsicherheitswache zu zahlen, wenn sie durch den Bürgermeister angeordnet wird.

§ 3

Bei Veranstaltungen gem. § 2 Nr. 2 wird die Erlaubnis zur Benutzung des Foyers zu besonderen Bedingungen, die in einem Benutzungsvertrag festzulegen sind, durch den Bürgermeister erteilt. Falls der Veranstalter eine der im Benutzungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Stadt die Veranstaltung untersagen.

§ 4

1. Der Bürgermeister und der Schulleiter sowie ihre Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Dem aufsichtführenden Hausmeister, den Beauftragten der Stadt sowie dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und Proben jederzeit bei freiem Eintritt zu gestatten.